

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 27. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2025)

zum Thema:

Tiersammelstelle Berlin – Angebot und Bedarf

und **Antwort** vom 20. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2025)

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21861
vom 27. Februar 2025
über Tiersammelstelle Berlin – Angebot und Bedarf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat die Bezirksämter von Berlin und das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin (RegOrd) um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Für Fundtiere gelten die Bestimmungen über Fundsachen (§ 965 ff. BGB) - welches Gesetz regelt die behördliche Zuständigkeit für Fundtiere im Land Berlin konkret?

Zu 1.: Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Zuständigkeit für "Fundtiere" gibt es im Land Berlin nicht mehr. Vor der Reform der Berliner Verwaltung im Jahr 2000 war diese Zuständigkeit bei dem Landeseinwohneramt angesiedelt. Das Landeseinwohneramt war zuständig im Aufgabenbereich Inneres für Fundsachen, im Aufgabenbereich Gesundheitswesen für den Katzen- und Hundefang, wobei sich der Hunde- und Katzenfang auf ausgewiesene Sperrbezirke im Fall eines Tollwutausbruchs- bzw. verdachts bezog. Im Zuge der damaligen Verwaltungsreform wurden diese Zuständigkeiten nicht mehr bei dem Landeseinwohneramt, sondern bei dem Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg (RegOrd Lichtenberg) angesiedelt. Die Zuständigkeit für Fundtiere ergibt sich aus folgenden Bestimmungen:

Gemäß Nr. 22c ZustKatOrd ist für das Fundwesen vorgesehen, dass die Ordnungsaufgaben der zuständigen Behörde gemäß den §§ 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und den

sonstigen in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsvorschriften zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksamter gehören. Gemäß der Geschäftsverteilung des Senats liegt die Zuständigkeit für das öffentlich-rechtliche Fundrecht bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (GV Senat Nr. VI. Ziff. 33). Für Fundtiere gelten die fundrechtlichen Regelungen (so auch BVerwG im Urteil vom 26. April 2018 – Az. 3 C 7.16 zu Fundtieren) und die daraus folgenden Zuständigkeiten.

Für den Hunde- und Katzenfang ergibt sich die Zuständigkeit des Bezirks Lichtenberg gemäß Nr. 16a ASOG ZustKatOrd in Verbindung mit § 6 Nr. 4 Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung. In Folge der oben beschriebenen Historie bezieht sich der Hunde- und Katzenfang im Sinne dieser Norm auf Hunde und Katzen in ausgewiesenen Tollwut-Sperrbezirken.

Das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin (RegOrd Lichtenberg) nimmt für die Bezirke von Berlin die Aufgabe des amtlichen Tierfangs und der Verwahrung von Tieren wahr.

Im Lichte des gemäß Art. 20a Grundgesetz zu verwirklichendem Tierschutz ist das allgemeine Fundrecht bei Fundtieren zu betrachten. Tiere sind gemäß § 90a BGB keine Sachen und durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Für Fundtiere gelten auch die besonderen tierschutzrechtlichen Regelungen. Hierzu gehört beispielsweise die veterinärrechtliche Überwachung von Tierheimen und anderen Einrichtungen nach dem Tierschutzgesetz. Die Zuständigkeit für den Tierschutz liegt gemäß Nr. 16a Abs. 4 ZustKatOrd als Ordnungsaufgabe beim Bezirksamt und gemäß Nr. 14a ASOG ZustKatOrd bei der für den Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung als oberste Landesbehörde (s. dazu auch GV Senat Nr. VII. Ziff. 32, die den Tierschutz dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zuordnet).

2. Aus dem BGB leitet sich die kommunale Pflichtaufgabe ab Fundtiere ordnungsgemäß zu verwahren - Wie erfolgt dies im Land Berlin?

Zu 2.: Das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin (RegOrd Lichtenberg) nimmt für die Bezirke von Berlin die Aufgabe des amtlichen Tierfangs und der Verwahrung von Tieren wahr. Diese Aufgabe beinhaltet den Fang, Transport bzw. die Aufnahme sowie die ordnungsgemäße Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Fundtieren. Entsprechende Tiere, nahezu ausschließlich Hunde und Katzen, werden in die Tiersammelstelle des Landes Berlin auf dem Gelände des Tierheimes Berlin, betrieben durch die „Tierheim Berlin gGmbH“, eingebracht und bis zu ihrer Abholung oder Weitervermittlung dort verwahrt.

3. Welche Senatsverwaltungen und Behörden stehen in der Verantwortung sich um Fundtiere zu kümmern?

Zu 3.: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 und 2 verwiesen.

4. Neben den Fundtieren gibt es ebenfalls Verwahrtiere, Beobachtungstiere und sichergestellte Tiere - wer trägt hier jeweils die Verantwortung? Bitte auflisten.

Zu 4.: Verwahrtiere werden in der Regel von der Polizei Berlin und der Feuerwehr (z. B. bei notwendigen Krankenhauseinweisungen, Todesfällen oder Inhaftierungen) sowie von Gerichtsvollziehern bei Wohnungsaufösungen aufgenommen und RegOrd Lichtenberg übergeben. Beobachtungstiere und sichergestellte Tiere liegen in der Zuständigkeit der bezirklichen Veterinärämter. Zuständig auf Senatsebene ist hier die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Bei Verwahrtieren, Beobachtungstieren sowie sichergestellten Tieren wird RegOrd Lichtenberg lediglich in Amtshilfe tätig.

5. In welchem Einzelplan sowie unter welchem Haushaltstitel werden Gelder für die Verwahrung, Versorgung, tiermedizinische Behandlung usw. für Fundtiere aufgeführt?

6. In welchem Einzelplan sowie unter welchem Haushaltstitel werden Gelder für die Verwahrung, Versorgung, tiermedizinische Behandlung usw. für Verwahrtiere aufgeführt?

7. In welchem Einzelplan sowie unter welchem Haushaltstitel werden Gelder für die Verwahrung, Versorgung, tiermedizinische Behandlung usw. für Beobachtungstiere und sichergestellte Tiere aufgeführt?

a. Wie viele Gelder stehen dazu den einzelnen Bezirken zur Verfügung? Bitte je Bezirk auflisten.

Zu 5. – 7 a): Aufgrund des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen gemeinsam beantwortet: Das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, RegOrd Lichtenberg, hat mit dem Tierschutzverein für Berlin einen Vertrag über die Unterbringung, Versorgung und ggf. Rückgabe oder Vermittlung von Fundtieren, Beobachtungstieren sowie sichergestellten oder zu verwahrenden Tieren abgeschlossen. Nach Mitteilung von RegOrd Lichtenberg werden im Einzelplan 41 unter Kapitel 3481, Titel 54010 (Dienstleistungen), Ukto. 101 alle sich aus dem Vertrag ergebenden Kosten verbucht.

In den Einzelplänen der Ordnungsämter der Bezirksämter von Berlin sind keine Haushaltsmittel für diese Zwecke eingeplant, ggf. erforderliche Mittel müssen im Rahmen der Haushaltswirtschaft erbracht werden. Im Rahmen des Globalsummenhaushalts erfolgt die Budgetabtretung über die Budgetierung.

In den Haushaltsplänen der Bezirksämter von Berlin erfolgt hinsichtlich des Nachweises von Haushaltsmitteln für die durch den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamtes angeordnete Verwahrung, Versorgung und tiermedizinische Behandlung von Tieren keine Differenzierung nach Fundtieren, Verwahrtieren und Beobachtungstieren. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind bei fast allen Bezirksämtern von Berlin im Mittelansatz bei Kapitel 3400 Titel 54010 (Dienstleistungen) der Bezirkshaushaltspläne enthalten. Hiervon aus-

genommen sind Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Nr. 4 der Gesundheitsdienst-Zuständigkeitsverordnung (GDZustVO), deren Wahrnehmung dem beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin angesiedelten Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben obliegt.

Nachfolgend sind die Kosten, welche RegOrd für die einzelnen bezirklichen Veterinärämter aufgrund der Amtshilfeleistung aufgebracht hat, für das Jahr 2023 und als Hochrechnung für das Jahr 2024 dargestellt:

	2023	2024 (Hochrechnung)
Mitte	89.058,66 €	64.375,14 €
Friedrichshain-Kreuzberg	37.368,67 €	19.697,36 €
Pankow	37.568,50 €	60.526,98 €
Charlottenburg-Wilmersdorf	11.323,84 €	20.675,70 €
Spandau	75.070,39 €	34.894,32 €
Steglitz-Zehlendorf	27.310,44 €	23.154,18 €
Tempelhof-Schöneberg	51.490,16 €	117.205,80 €
Neukölln	43.829,92 €	83.550,71 €
Treptow-Köpenick	36.502,73 €	33.589,86 €
Marzahn-Hellersdorf	162.730,23 €	67.766,74 €
Lichtenberg	27.110,60 €	73.310,69 €
Reinickendorf	66.744,04 €	53.482,89 €
	666.108,18 €	652.230,37 €

Sofern eine Unterbringung von Beobachtungstieren und sichergestellten Tieren in der Tier-sammelstelle im Rahmen der Amtshilfe durch RegOrd Lichtenberg aufgrund von Kapazitäts-empässen teilweise nicht möglich war, erfolgte dieses durch die Bezirke. Hierzu haben die Bezirke folgende Angaben übermittelt.

Im Haushaltsplan 2024/2025 des Bezirksamtes Pankow von Berlin ist bei Kapitel 3400 Titel 54010 (Dienstleistungen) ein Mittelansatz von jährlich 20.000 Euro nachgewiesen. Hieraus werden u. a. auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamtes angeordneten Verwahrung, Versorgung und tierme-dizinischen Behandlung von Tieren geleistet. Reicht der Mittelansatz nicht aus, um dieser ge-setzlichen Pflichtaufgabe vollumfänglich nachkommen zu können, besteht die Möglichkeit – wie bei anderen Haushaltsansätzen auch - den Titel im Rahmen der Haushaltswirtschaft zu verstärken.

Im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin werden Mittel im Einzelplan 34 beim Kapitel 3400, Titel 54010 (Dienstleistungen) veranschlagt. Bei diesem Titel werden Mittel für alle durch das Ordnungsamt zu beauftragenden Dienstleistungen veranschlagt. Eine Differenzierung nach Mitteln für den hier in Rede stehenden Zweck erfolgt bei der Veranschlagung nicht. Im Haushaltsplan sind in 2025 bei 3400/54010 insgesamt 25.000 EUR für alle erforderlichen Dienstleistungen veranschlagt.

Im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg befinden sich zum Kapitel 3400, Titel 54010 (Dienstleistungen) insgesamt 1.000,00 € für Gefahrenabwehrmaßnahmen, die auf Grundlage des Tierschutzgesetzes Tierschutz- oder Hundegesetzes durchgeführt wurden.

Im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf wurden in den vergangenen Jahren nur sehr geringfügige Ausgaben getätigt, so dass kein eigener Titel für diese Aufgaben einzurichten war. Die Kosten wurden aus dem Kapitel 3400, Titel 54079 (Verschiedene Ausgaben) beglichen, dessen Ansatz für 2025 bei 1.100 € liegt. Im Jahr 2024 wurden 41,19 € für die Rettung eines Tieres bezahlt.

8. Hinsichtlich des steigenden Bedarfs an Unterbringungsmöglichkeiten für sichergestellte Tiere wurde innerhalb des Projekts „Zukunftsfähige Ordnungsämter“ ein Eckpunktepapier zur Kapazitätserhöhung der Tiersammelstelle erarbeitet - Welche Ergebnisse wurden in diesem Eckpunktepapier festgehalten?

Zu 8.: In dem Eckpunktepapier zur Problemlösung der mittlerweile unzureichenden Kapazität der im Tierheim Berlin angesiedelten Tiersammelstelle des Landes Berlin wurde festgehalten, dass mittel- und langfristig eine Kapazitätserweiterung nötig ist. Vorbehaltlich einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll es eine weitere Tiersammelstelle geben. Beabsichtigt ist, dass das Land Berlin Träger der weiteren Tiersammelstelle wäre, die Mitarbeitenden Dienstkräfte des Landes Berlin sein sollten, die Zuständigkeit bei RegOrd liegen sollte, um geteilte Zuständigkeiten zu vermeiden und die Finanzierung der laufenden Kosten durch die Bezirke erfolgen soll. Die zweite Tiersammelstelle würde die gängigen Tierarten wie Hunde, Katzen, Vögel aufnehmen und könnte sie in eigener Verantwortung an neue Tierhalterinnen und Tierhalter vermitteln. Weiterhin soll die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung gemeinsam mit den Amtstierärzten Vorschläge erarbeiten, um präventiv die Zahl der nach dem Tierschutzgesetz sicherzustellenden Tiere möglichst gering zu halten.

9. Welche Überlegungen liegen dem Eckpunktepapier zugrunde?

Zu 9.: Dem Eckpunktepapier liegt die Problematik zugrunde, dass sich in der Tiersammelstelle des Landes Berlin seit einigen Jahren Kapazitätsprobleme zeigen. Hierin werden die Fundtiere und Verwahrtiere (RegOrd) und die nach dem Tierschutzgesetz sichergestellten Tiere (VetLeb) zunächst aufgenommen und nach einer gewissen Zeit von dort in das Tierheim übernommen, um dann an neue Halterinnen und Halter vermittelt zu werden. Gerade die sogenannten sichergestellten Tiere sind jedoch in der Regel schwer zu vermitteln, da sie häufig Verhaltens- oder gesundheitliche Auffälligkeiten zeigen. Um angesichts dieser bundesweiten

Problematik Abhilfe zu schaffen, ist ein möglicher mittel- und langfristiger Lösungsansatz die Schaffung weiterer Kapazitäten.

10. Plant der Senat in jedem Bezirk Tiersammelstellen einzurichten? Wenn ja, wie soll dies genau funktionieren? Was passiert mit den Tieren, die dort „übrigbleiben“?

Zu 10.: In jedem einzelnen Bezirk Tiersammelstellen einzurichten ist angesichts der Erfordernisse, die an eine Tiersammelstelle gestellt werden, unrealistisch. Die Unterhaltung von zwölf weiteren Tiersammelstellen schätzt der Senat auch als unwirtschaftlich ein.

11. Gibt es neben der Amtlichen Tiersammelstelle des Landes Berlin, welche bisher im Tierheim Berlin ist, weitere geeignete Standorte zur Etablierung von Tiersammelstelle? Wenn ja, in welchem Bezirk? Wenn nein, bitte erläutern.

Zu 11.: Bisher konnte noch kein geeigneter Ort für einen möglichen Standort einer 2. Tiersammelstelle gefunden werden. Laut Aussagen der BIM befindet sich in deren Verwaltung keine geeignete Liegenschaft, die den Anforderungen einer Tiersammelstelle gerecht werden könnte. Hierbei sind insbesondere Anforderungen zu erfüllen wie die angemessene Größe für die tierschutzgerechte Haltung der Tiere, Räumlichkeiten für die tierärztliche Grundversorgung, Auslaufmöglichkeiten sowie Lagerräume für das Futter und weiteres Equipment. Weiterhin spielt die Erfüllung arbeitsrechtlicher Vorgaben an Räumlichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Rolle wie auch ausreichend Platz für Transportfahrzeuge. Auch ist die Frage des Standorts nicht trivial, denn eine Tiersammelstelle muss gut erreichbar sein, während gleichzeitig nachbarschutzrechtliche Aspekte wie etwa der von einer Tiersammelstelle ausgehende Lärm zu berücksichtigen sind.

Die Möglichkeit eine 2. Tiersammelstelle in unmittelbarer Nähe des Tierheims Berlin zu errichten, um ggf. Synergieeffekte zwischen beiden Standorten zu nutzen, ist nicht möglich, da es sich hier um Ausgleichsflächen für bereits umgesetzte Bauvorhaben handelt.

12. Welche Kostenschätzungen gibt es zur Erweiterung der Kapazitäten in der bisher etablierten Tiersammelstelle oder für die möglichen, neuen Tiersammelstellen?

Zu 12.: Eine Kapazitätserweiterung der etablierten Tiersammelstelle auf dem Gelände des Tierheims Berlin ist nicht möglich, da dort keine weiteren Neubauvorhaben umgesetzt werden können.

Für eine neue Tiersammelstelle liegt eine erste orientierende Kostenschätzung der allgemeinen Betriebskosten vor, die sich auf ca. 3 Millionen Euro pro Jahr belaufen. Für einen Neubau kann man sich zur Einschätzung an den Kosten des Neubaus der Katzenquarantänestation im Tierheim Berlin orientieren. Diese betragen ca. 4 Millionen Euro. Für den Neubau einer Tiersammelstelle, wäre von einem Vielfachen davon auszugehen und dürfte so im 2-stelligen Millionen Bereich rangieren.

Berlin, den 20. März 2025

In Vertretung

Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz